

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung III/5  
per E-Mail  
[iii5@bka.gv.at](mailto:iii5@bka.gv.at)

Wien, am 24. Mai 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergarten gesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge bei der Verbund AG und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (Sonderpensionsbegrenzungsgesetz – SpBegrG)

GZ BKA-920.701/0002-III/1/2014

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) und die Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlauben sich zu oa Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die in Aussicht genommene Änderung (Leistung eines Beitrages von 10 bis 25% bezogen auf das jeweils angeführte Vielfache der Höchstbeitragsgrundlage von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach § 13a Abs 1 leg cit) des Pensionsgesetzes 1965 (Artikel 3 des Entwurfes) wird strikt abgelehnt.

Der Öffentliche Dienst, darunter auch die österreichischen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leisten bereits aktuell, wie in der Vergangenheit auch, einen Beitrag zur Budgetsanierung. Wiederholt mussten (auch) diese beiden Berufsgruppen neben Nulllohnrunden nicht kaufkrafterhaltende Gehaltsabschlüsse und damit einhergehende Reallohnverluste hinnehmen.

Hinzu kommt, dass vor Inkrafttreten des APG auch die Dienstnehmerbeiträge nicht etwa mit der Höchstbemessungsgrundlage begrenzt waren, sodass höheren Beamtenpensionen auch entsprechend höhere Beitragsleistungen gegenüberstehen. Die Umsetzung zeitgemäßer, die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses auch in Zukunft sichernder Gehaltsansätze, welche der Arbeitsbelastung und Verantwortung der RichterInnen und StaatsanwältInnen als Repräsentanten der dritten Staatsgewalt gerecht werden, wurde in der Vergangenheit mit stetem Hinweis auf die drückende Budgetlage wiederholt nicht in Angriff genommen. Die österreichischen Richterinnen und Richter sowie StaatsanwältInnen und Staatsanwälte haben das aktuell hohe Ausmaß der budgetären Schieflage nicht zu verantworten. Ganz im Gegenteil leisten sie immer dort Aufklärungsarbeit, wo etwa der Verdacht strafbaren Verhaltens durch allfällig missbräuchliche Verwendung fremder Finanzmittel besteht.

Die Pensionsbezüge dieser Berufsgruppen waren auch zu keinem Zeitpunkt Anlass für eine Neuregelung von – zutreffend in das öffentliche Blickfeld gerückten – „Luxuspensionen“. Vom medial kolportierten, den Stein des Anstoßes des gegenständlichen Gesetzesvorhabens bildenden monatlichen Pensionsbezug eines ehemaligen Funktionärs der Österreichischen Nationalbank in Höhe von 31.915 Euro brutto (Die Presse vom 8.11.2013, Kurier vom 19.11.2013, Format vom 11.11.2013 u.a.) sind die Pensionsbezüge der RichterInnen und StaatsanwältInnen Lichtjahre entfernt! Zum Vergleich erreicht der Präsident des Obersten Gerichtshofes, als höchster Repräsentant der österreichischen Gerichtsbarkeit und damit dritten Staatsgewalt aktuell einen monatlichen Aktivbezug von rund einem Drittel der zuvor angeführten monatlichen Pensionszahlung. Alle weiteren Bezüge im richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereich liegen deutlich darunter.

Das beabsichtigte Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Regelungen bereits mit 1.1.2015 ist überdies geeignet, mit dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensgrundsatz in Konflikt zu geraten. Übergangsregelungen sind der gegenständlichen Novelle zum Pensionsgesetz nicht zu entnehmen.

**Mag. Werner Zinkl**  
Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

**Mag. Christian Haider**  
Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

**Mag. Gerhard Jarosch**  
Präsident der Vereinigung österreichischer StaatsanwältInnen und Staatsanwälte